

Anne Palenberg

Das EnSaG und NABEG 2.0 aus Sicht des BWE

Berlin, 23. Mai 2019



Agenda

– EnSAG

- Sonderausschreibungen
- Innovationsausschreibungen
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
- Änderung im EEG: Messung und Schätzung - § 62a,b EEG
- (Einbeziehung der Erneuerbaren Energien in den Redispatch → NABEG)
- EnWG: Technische Anschlussrichtlinie (TAR)

– NABEG

- Sonderausschreibungen
- Sektorkopplung
- Einbeziehung der Erneuerbaren Energien in den Redispatch

Energiesammelgesetz (EnSaG)

„Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Energiesammelgesetz

- Vom Bundestag verabschiedet am 30.11.2018
- In Kraft seit dem 21.Dezember 2018 (bis auf Ausnahmen)

Kernpunkte Windenergie

- Sonderausschreibungen
- Innovationsausschreibungen
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
- Änderung im EEG: Messung und Schätzung - § 62b EEG

Sondervolumen

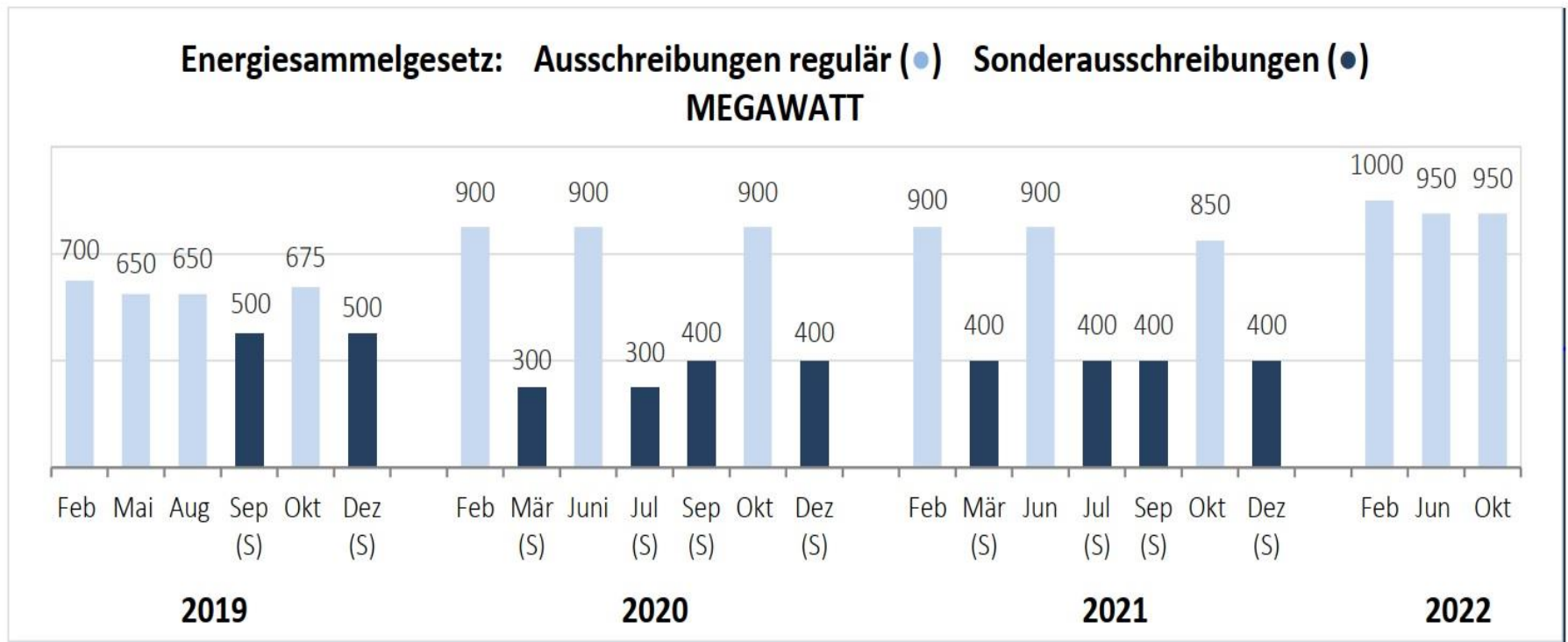
EnSaG

- 4 GW Sondervolumen Wind:
 - 2019: 1.000 MW (2 Runden)
 - 2020: 1.400 MW (4 Runden)
 - 2021: 1.600 MW (4 Runden)
- 2019-2021 Übertragung von nicht-bezuschlagtem Volumen auf drittes darauffolgendes Kalenderjahr

BWE-Position

- Sondervolumen gut
- Es fehlt: Verankerung des neuen 65%-EE-Ziels im EEG und daran angepasstes Zeit- und Mengengerüst
- Übertragung von nicht-bezuschlagtem Volumen nach erst drei Jahren verschleppt Erreichen der Ausbauziele
- Auch nicht-realisiertes Volumen sollte übertragen werden

Ausschreibungsmengen mit Sondervolumen



Innovationsausschreibungen

EnSaG

- Volumen: wird hälftig von regulären Ausschreibungen abgezogen
 - 2019: 250 MW
 - 2020: 400 MW
 - 2021: 500 MW
- Erprobung neuer Mechanismen: keine Vergütung bei negativen Preisen, 80%-Wettbewerbsklausel, technologie-neutrale fixe Marktprämie
- Keine EinsMan-Entschädigung für WEA mit Zuschlag in 2019
- Bei positiver Evaluierung in 2019 Verdreifachung ab 2021 & Übernahme einzelner Elemente in reg. Ausschreibungen

BWE-Position

- Anhebung des Volumens sinnvoll, Abzüge bei den regulären Ausschreibungen hingegen nicht
- Neue Ausschreibungsmechanismen nicht innovativ, sondern vielmehr preisstigernd & investitionshemmend
- Ziel sollte sein: Effizienzgewinne bei Flexibilitäts- und Sektorenkopplungstechnologien sowie innovative Vermarktungsmodelle
→ klare Anforderungen an Netz- und Systemdienlichkeit in VO aufnehmen

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

EnSaG

- Ab 1. Juli 2020 verpflichtende BNK für alle WEA, die zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind
- Auch Nutzung von Transpondern möglich
- Ausnahme für kleine Windparks, wenn Umrüstung wirtschaftlich unzumutbar ist

BWE-Position

- Branche setzt sich seit Jahren für das Thema ein, begrüßt bundeseinheitliche Verpflichtung
- Wichtig: realistische Fristen, klare Technologieoffenheit und Aussetzung der Umrüstungspflicht bei wirtschaftlicher Härte

Messung und Schätzung bei EEG-Umlage (§62a,b)

EnSaG

- Betrifft **EEG-Umlage** für Letztverbraucher, Eigenversorgung und (neu) geringfügige Stromverbräuche Dritter
- Bagatellregelung für geringfügige Stromverbräuche Dritter (bei WEA insbesondere von Servicemitarbeitern)
- Schätzung ausdrücklich möglich, wenn Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden
- Inkrafttreten zum 01.01.2018, also bereits anwendbar für Abrechnung in 2019 für den Zeitraum 2018 (Übergangsfristen)

Position BWE

- viele unbestimmte Rechtsbegriffe
- Skeptisch, ob damit Erfassung und Meldung EEG-Umlage-belasteter Strommengen bzw. die Abgrenzung unterschiedlich belasteter Strommengen praxisgerecht möglich ist

Technische Netzanschlussregeln (TAR)

Übergangsregelung (§ 118 Absatz 25 EnWG)

„Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019

- eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder,
- der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist.
- Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.“

BWE Position: Der BWE hatte sich umfassend für eine Übergangsregelung eingesetzt und begrüßt diese

NABEG 2.0

Wichtiges aus BWE Sicht

- Seit dem 17. Mai 2019 in Kraft
 - Einige Regelungen (insbesondere zum Redispatch) erst zum 1. Oktober 2021
- Kernpunkte
 - BImSch-Genehmigungspflicht auch für Sonderausschreibungsrunden
 - Sektorkopplung
 - Einbeziehung der Erneuerbaren Energie in den Redispatch / Streichung Einspeisemanagement

NABEG Grundsätzliches

BWE Position

- Beschleunigung des Netzausbaus
 - (+): stärkere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Genehmigung von Ausbauprojekten
 - (+): Weitere geplante Massnahmen wie z.B. Verlegung von Leerrohren
- 65 Prozent Erneuerbare Energien Ziel auf eine gesetzliche Grundlage stellen
 - Ziel muss verbindlich im EEG verankert werden
 - Zeit- und Mengengerüst für langfristig verlässliche Rahmenbedingungen
 - die Sonderausschreibungsmengen bis 2021 reichen dafür nicht aus, da Onshore Projekte drei bis fünf Jahre Vorlauf benötigen

BImSch-Genehmigungspflicht

- Auch bei Sonderausschreibungen muss die BImSch als Teilnahmevoraussetzung vorliegen
- Im konsultierten NABEG Entwurf war dieser (redaktionelle?) Fehler noch enthalten
 - § 104 Absatz 8 EEG 2017 Aussetzung der Befreiung von der BImSchG-Genehmigungspflicht für Bürgerenergiegesellschaften bezog sich zunächst lediglich auf die regulären Ausschreibungen
- BWE Position: Der BWE begrüßt, dass dies im verabschiedeten NABEG korrigiert wurde.

Sektorkopplung

- Keine Netzentgeltbefreiung ohne Rückverstromung –
 - Anders als bisher steht nun ausdrücklich im Gesetz, dass für den zur Elektrolyse aus dem Netz bezogenen Strom nur keine Netzentgelte zu zahlen sind, wenn aus dem Wasserstoff erneut Strom erzeugt wird.
- BWE Position: diese Änderung ist kontraproduktiv und verhindert die sinnvolle Umwandlung von Windstrom in Wasserstoff, der anschließend direkt im Wärmebereich, dem Verkehrssektor oder in der Industrie verbraucht werden könnte
- Nach Informationen des BWE soll diese umstrittene Änderung nun zurückgenommen werden ([LINK](#)).

Messung und Schätzung

- Messung und Schätzung - § 62b EEG: Übergangsfristen in § 104 Absatz 10 EEG angepasst
- Nun Umstellungsfrist bis 01.01.2021 für Anlagenbetreiber
- Ausnahme für Strommengen, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2021 verbraucht werden: auch bei grundsätzlicher Messpflicht ist im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen noch eine Schätzung möglich.
 - Für Strommengen, die in 2020 verbraucht werden, gilt dies nur, wenn dem Netzbetreiber eine Erklärung vorgelegt wird, mit welcher der Anlagenbetreiber darlegt, wie die Messpflicht ab 01.01.2021 eingehalten wird.
- BWE Position: Der BWE begrüßt die Verlängerung der Umstellungsfrist.

EE in den Redispatch einbeziehen

NABEG

- EEG: §§ 14 und 15 werden aufgehoben: EinsMan wird zukünftig im Rahmen des Redispatch im EnWG geregelt.
- § 14 EEG 2017 wird in neuer Form in § 13 Absatz 1a und § 13a Absatz 1 EnWG übernommen.
- Die Entschädigungsregelung des § 15 EEG 2017 bleibt erhalten und wird in § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 EnWG, Satz 4 und 5 – neu- überführt.

BWE-Position

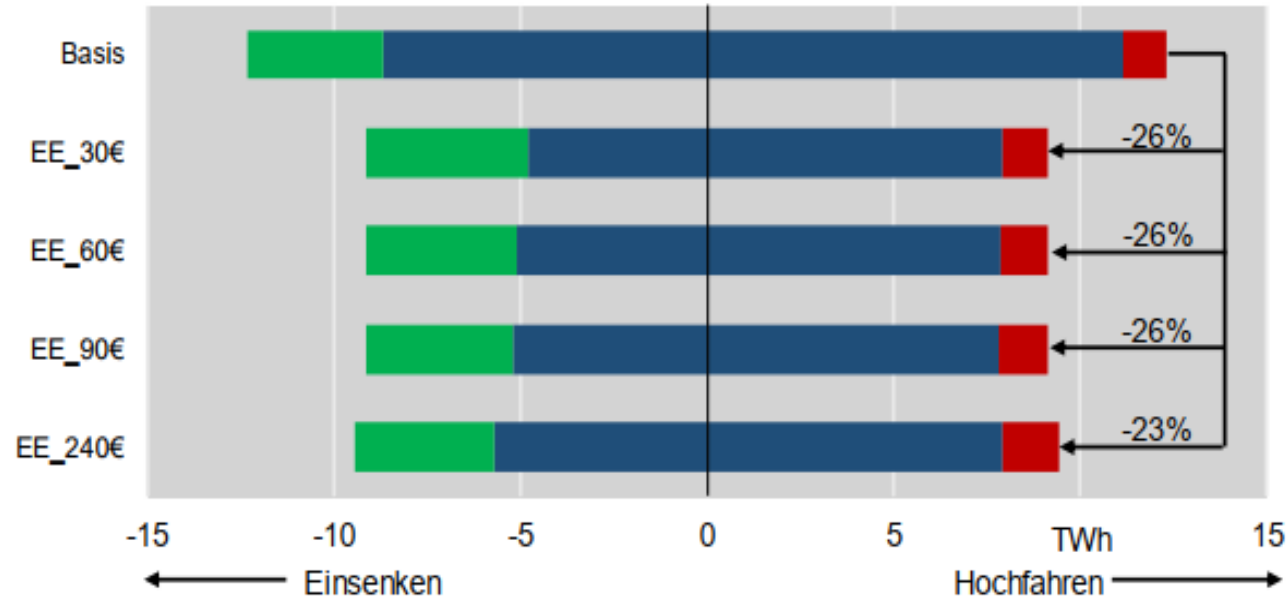
- Generell Zustimmung, aber
- konventionelle Kraftwerke müssen weitgehend abgeregelt sein, bevor EE Anlagen einbezogen werden
- nur bei gleichzeitiger Betrachtung aller aktuellen Engpässe
- Der Einspeisevorrang von Erneuerbaren Energien muss berücksichtigt bleiben

EE in den Redispatch einbeziehen

- Wesentliche Änderungen zum EnSaG:
 - Der Umsetzungsbeginn wird um ein Jahr auf den 1. Oktober 2021 verschoben. (BWE: keine unterjährige Umstellung)
- Analog zum EnSaG
 - Der Mindestfaktor zur Bestimmung der kalkulatorischen Kosten der Erneuerbaren soll bei fünf bis fünfzehn liegen
- Weitere Änderungen zum EnSaG
 - Fernsteuerbare Anlagen unter 100 kW können nachrangig abgeregelt werden
 - § 13 a Abs. 5 regelt, dass auch vor- und nachgelagerte Netzbetreiber mit in die Auswahlentscheidung eingebunden werden müssen.

Mindestfaktor: Reduktion Volumen

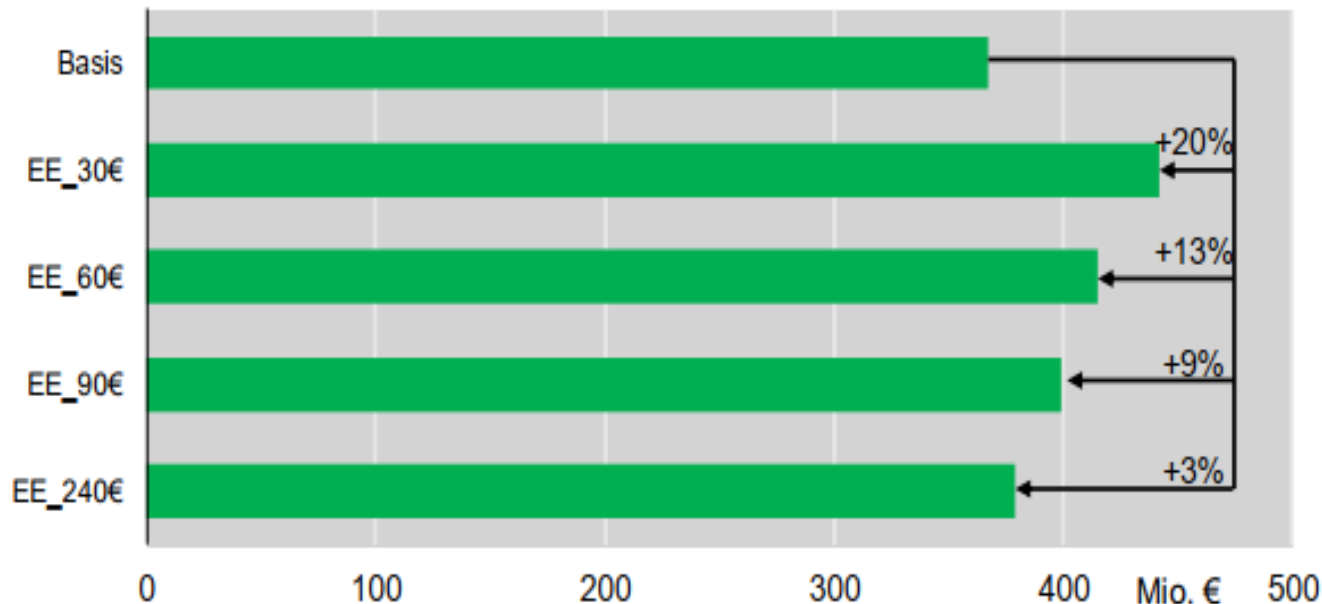
Bei Faktor 10 (Preis für EE Abregelung) wird Redispatch Volumen um 23 % im Vgl. zum Basisszenario gesenkt (bei Faktor 3 wären minus 26 % möglich)



Vergleich der jährlichen Redispatch-Beiträge zwischen dem Basisszenario und Szenarien mit unterschiedlichem fiktiven EE-Abregelpreis (BMW, Consentec, Ecofys, BBH, 2018 „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz - Maßnahmen zur Optimierung des operativen Stromnetzbetriebs – Endbericht“)

Mindestfaktor - Kostenänderungen

Die EE Abregelung steigt bei Faktor 10 nur um 3 % an. Während sie bei einem Faktor 3 um 20 % ansteigen würde.



Vergleich der volkswirtschaftlichen Kostenänderungen aufgrund von EE-Abregelung zwischen dem Basisszenario und Szenarien mit unterschiedlichem fiktiven EE-Abregelpreis (BMW, Consentec, Ecofys, BBH, 2018 „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz - Maßnahmen zur Optimierung des operativen Stromnetzbetriebs – Endbericht“)

Mindestfaktor

- Kalkulatorischer Preis wird durch ÜNB festgelegt
 - **BWE:** wichtig sind Transparenz & Fachöffentlichkeit muss das nachvollziehen können
- Mindestfaktor wird durch Festlegung der BNetzA auf 5 bis 15 (§ 13 j Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 EnWG) festgelegt
 - **BWE:** Mindestfaktor sollte mindestens 10 sein & es sollte mindestens 20 % des jährlichen „nicht vorrangberechtigten“ Redispatch Volumens (TWh) eingespart werden.
- Wichtig ist eine regelzonenübergreifende Gesamtoptimierung vor dem Einbezug der EE
 - **BWE:** Bei mehreren parallelen Engpässen sinkt Wirksamkeit des EE Einbezugs erheblich

Blindleistung und Wirkleistung

- Zu § 13a Abs. 1 EnWG: Klarstellung vornehmen, dass nicht alle Erneuerbare Energien-Anlagen bei Stillstand Blindleistung und Wirkleistung bereitstellen können.
- In den TAR sind die Anforderungen an Erzeugungsanlagen beim Netzsicherheitsmanagement detailliert beschrieben

BWE Position

*Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie [...], die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. **NEU: Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gilt dabei § 49. Satz 1 gilt nicht bei technologiespezifischen bzw. anlagenspezifischen Beschränkungen sowie bei bestehenden gesetzlich oder vertraglich abweichenden Regelungen.***

§13 a Abs. 1a EnWG: Informationspflicht

- In der Praxis hat die unverzügliche Information (d.h. spätestens bei Beginn einer Einspeisemanagement-Maßnahme) durch den Netzbetreiber an den Direktvermarkter/ Anlagenbetreiber bisher selten oder nie stattgefunden.
- Die alleinige Veröffentlichung auf einer Website, wie sie bisher von vielen Netzbetreibern durchgeführt wird, ist nicht für eine unverzügliche Informationsweitergabe geeignet.
- BWE
 - begrüßt die „unverzügliche“ Information
 - Mitteilung muss auf direktem elektronischen Wege unmittelbar erfolgen.
 - Sinn und Zweck: keine Gegenhandelsgeschäfte im EinsMan-Fall durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Dieser würde, wenn er Fehlmengen bemerkt und nicht weiß, dass es sich um einen EinsMan- Fall handelt, bspw. am Intraday-Markt nachbeschaffen.

Unterschiede der Entschädigung

- §13a Abs. 2 EnWG: Unterschiede bei Entschädigungen für erneuerbare und konventionelle Anlagen
 - Konventionelle: 100 Prozent Erstattung aller mit der Abschaltung verbundenen Kosten
 - Bei EE Anlagen (unter Nummer 5 im selben Absatz): „95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.“

BWE Position

- Zukünftig müssen für alle Anlagen bei Einsatz im Redispatch alle Einnahmeausfälle bzw. entstandenen Kosten zu 100 Prozent ersetzt werden, aber mindestens eine Gleichbehandlung der Energieträger gewährleistet sein.

Zuschaltbare Lasten / Speicher im Redispatch

BWE Position

- Der Einbezug von zuschaltbaren Lasten (bzw. Speichern) in den Redispatch ist zu begrüßen.
- Aber: dafür müssen eigene Regeln gelten.
 - Es muss sichergestellt sein, dass einbezogene Lasten (und Speicher) einer Echtzeitbewirtschaftung unterliegen. Besonders bei Speichern ist deren Einsatzzweck geeignet zu berücksichtigen.
- Netzbetreiber sollten über marktliche Produkte auf zuschaltbare Lasten bzw. Speicher zugreifen.

Weitere Änderungen

BWE Position

- Regulatorisch sicherstellen, dass alle Netzbetreiber (ÜNB/VNB) einheitliche Prozesse und Formate zur Berechnung, Meldung, Durchführung und Abrechnung des Redispatch verwenden.
- Klarstellung vornehmen, dass ein Echtzeit-Bilanzkreisausgleich vorzunehmen ist.
 - Rechtzeitige und praxisgerechte Ausgestaltung des Prozesses zum vollständigen Bilanzkreisausgleich vor Inkrafttreten des geänderten Redispatch-Regimes festlegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de